

so obgemelter König von Franckhreich durch mittel seyner bottschaftt erfordert, und ob ir Jm nun erlaubend, wellend doch den hauptleüthen und Knechten Entlich und eigentlich empfehlen und gepietten, das sy in der Zuokunfft wnder ein grosse Straff nit wellend die ehrbeynung überthretten, auch die vorbehaltenussen dess Friden und Puntt mit dem König us Frankhreich genzlich halten wellend, dardurch dan alle die Lender der durchl. heüsern Oesterreich und Burgundt und des H. Röm. Reich[s] eigentlich begriffen werdendt also obstatt und dem gleich, so sein Kay. Mst. an E.G. verthrauwen thuott, werdend Neütt underlassen, dan über das so Uewer gnaden verpflichtet sind, auch Recht und billich ist, thuon werdend und eüwerer gewonlichen güettigkheitt und Tugent gepürt, wirdt sein Kay. Mst. in allen zuofällen von E.G. verdienen."

1) vgl. EA IV 2, 25 k

2) vgl. dazu EA IV 2, 57 n Punkt 3. Diese Tagsatzung begann allerdings erst am 30. November.

AH 5, 30-33 - Blatt 32 und 33<sup>r</sup> leer

## 38

1596 Dezember 22.

BEGLEITSCHREIBEN VON STATTHALTER UND RAT DER STADT ZUG FUER IHREN  
BOTEN NACH LUZERN

Heute sei vor ihnen ihr Mitbürger Wolfgang Schönbrunner erschienen und habe ihnen im Vertrauen mitgeteilt, dass sein Bruder Ludwig Schönbrunner selig "zweye Armselige döchterly ..., die dann mitt ettwas kranckheyttten unnd Unsuberkeyttten behafftt" seien, hinterlassen habe. Um die Krankheiten genannter Töchter zu heilen, habe er schon bei vielen wohlerfahrenen "Doctoribus und Meysteren" um Rat gefragt, welche aber "kheyne wytttere Remedia anzeygen wellen, dann sye beide genambtte döchtterly sollend zu den Jenigen als wolehrfarmen Meysteren der Statt Lutzern ... zugschiktt werden".

Damit man aber auch von seiten der Stadt genau wisse, ob man die Mädchen "bye denn Mentschen wohnen" lassen könne und letztere dadurch keinen Gefahren ausgesetzt seien, habe man alles Interesse, dass die beiden Mädchen in Luzern gründlich untersucht würden. "Wier sind auch gutter Zuversichtt unnd ernsthaftts begerens als zu denn vorgemelten ... Meystem, zu denen dann dyse vorgemelte döchtterli khommen unnd

ahnbegehren werden, Sye uns nammlichen durch unseren hierzu verordneten Leuffers Botten mundtlichen unnd schrifftlichen berichtten werden. Nun welchem uns zum theil grosser dienst wirtt beschehen, darmitt wier uns uff wytteren bescheid zetragen wissen."

Versehen mit dem Siegel der Stadt Zug.

---

Kopie - AH 5, 34-35 - Blatt 35<sup>V</sup> leer

39

1597 Mai 26.

SCHREIBEN VON AMMANN UND RAT DER STADT ZUG AN DEN GENERALVIKAR  
DES BISTUMS KONSTANZ DR. THEOL. JOHANN JAKOB MIRGEL

---

s. AH 2/24

---

Reinschrift[?] - AH 5, 46-47 - Blatt 47<sup>F</sup> leer

40

1598 Mai 31.

A

BESTAETIGUNG VON AMMANN UND RAT DER STADT ZUG UEBER DAS ALTER  
UND DIE EHELICHE ABSTAMMUNG DES PRIESTERAMTSKANDI-  
DATEN ANDREAS WYSS

---

Ammann und Rat der Stadt Zug bekennen, dass am heutigen Tage der aus der Vogtei Hünenberg gebürtige Andreas Wyss vor ihnen erschienen sei und ihnen über seine Studien in Mainz und anderswo "*schrifftliche Testimonien*" vorgelegt habe. Weil dieser nun willens sei, die Priesterweihe zu empfangen, es dazu aber laut den Satzungen der "*heyiligen Concilien besonders des letst gehaltenen Trientischen Conciliums ... von syner Ordenlichen Oberkheytt schrifftlichen schyn unnd uhrkhundt synes Alters unnd ehelichen geburt*" brauche, habe genannter Wyss sie inständig um diese Dokumente gebeten.

Um dessen Begehren nachzukommen, hätten sie Hans Wyss, Untervogt von Hünenberg, und weitere ehrliche Leute als Zeugen einvernomen und dabei erfahren, "*dass gesagtter Andreas Weiss von dem unseren Jacobo Weiss, synem Vatter unnd Anna Huberin syner Mutter, beide seligen, als*